

Seit dem 01.05.2022 ist eine sachgrundlose Befristung bei Einstellungen nicht mehr möglich.

Nur im Einzelfall und mit Begründung, kann die MAV einer sachgrundlosen Befristung im Ausnahmefall zustimmen.

Hier die Veröffentlichung aus dem Amtsblatt 3/2022

**Nr. 25Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung von § 3 der Kirchlichen
Dienstvertragsordnung
Vom 25. Februar 2022**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 10.2/2022 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung

Dem § 3 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung vom 7. November 2013 (ABl. 2014 S. 38), zuletzt geändert am 25. Februar 2022 (ABl. 2022 S. 119 Nr. 24), wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Soll ein Arbeitsverhältnis ausnahmsweise nach § 14 Absatz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes ohne Sachgrund befristet werden, bedarf dies zur Wirksamkeit der Begründung durch den Arbeitgeber im Einzelfall sowie der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.“

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsrechts- regelungsgesetzes vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228) hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, 3. März 2022

Für die Kirchenverwaltung

Lehmann